

zum übernatürlichen sittlichen Handeln die seinshafte Erhebung verlangt, sie diese seinshafte Qualität nicht zur „Sittlichkeit“ im Sinne persönlicher, sittlicher „Gesinnung“ zieht, sondern zur „Sittlichkeit“ im Sinne der notwendigen gottgewollten Einstellung der sittlichen Persönlichkeit des Menschen überhaupt auf das übernatürliche Ziel. Der Vorwurf einer „verfeinerten Magie“, den man der katholischen Sittenlehre gemacht hat, beruht demnach auf einem Mißverständnis, wenigstens soweit damit behauptet wird, Sittlichkeit der Gesinnung beruhe nach katholischer Auffassung in einer bloßen physischen Entität. Will man aber sagen, nach katholischer Lehre gehöre die seinshafte Erhebung notwendig mit zur Gesamtheit der gottgeforderten Einstellung der sittlichen Persönlichkeit auf das letzte Ziel, so ist dies richtig und ein Kernpunkt der übernatürlichen Sittlichkeit, ja der ganzen katholischen Rechtfertigungslehre, wie sie durch das Konzil von Trient dargelegt worden ist.

Die heutigen Zeitverhältnisse und Strömungen mit ihrer etwas übertriebenen Betonung des Natürlich-Guten und des Subjektiven, Gesinnungsmäßigen dürften es als geboten erscheinen lassen, auf das Erfordernis der seinshaften Unterlage der übernatürlichen Gesinnung und auf die Bedeutung der seinshaften Erhebung nachdrücklich aufmerksam zu machen. Hier liegt ein wesentlicher, in gewissem Sinne der tiefste Unterschied zwischen dem bloßen „Edelmenschen“ und dem christlichen „Heiligen“.

Franz Hürth S. J.

### Rechtswirkung der Zivilgesetze im Bereich des Gewissens

Auch über diese Frage sei einiges Grundsätzliche gesagt im Anschluß an die Besprechung der genannten Moraltheologie von Arthur Vermeersch S. J.

Über die Rechtswirkung der Zivilgesetze<sup>1</sup> im Bereich des Gewissens handelt Vermeersch in Nr. 348 auf S. 284—285 des zweiten Bandes. Er betont, daß es dem Gesetzgeber wegen des Gemeinwohles zuzustehen muß, in die Rechtssphäre der einzelnen einzugreifen, z. B. gewissen Personen eine nur beschränkte Rechts- oder Geschäftsfähigkeit zuzugestehen, gegebenenfalls sie auch für gänzlich geschäftsunfähig zu erklären; gewisse Rechtsakte von besonderer Wichtigkeit an die Einhaltung einer bestimmten Form zu ketten; den Untertanen neue Rechte zuzugestehen oder sie in ihren Rechten zu beschränken, unsichere oder unbestimmte Rechte zu ergänzen bzw. fest zu umschreiben, usw. usw., alles, soweit es durch das allgemeine Wohl ge-

<sup>1</sup> Es handelt sich bei der folgenden Untersuchung nur um solche Gesetze, denen die wesentlichen sittlichen Eigenschaften eines Gesetzes eignen, die also auch im Gewissensbereich als „gerecht“ bezeichnet werden können. Bestehende Gesetze haben als „gerecht“ zu gelten, solange und soweit das Gegenteil nicht sicher erwiesen ist.

fordert ist. Bezüglich all dieser und ähnlicher Punkte steht nach dem Verfasser der staatlichen Autorität die Gewalt und Möglichkeit zu, durch Normen und Gesetze die Rechtswirkungen auch für den Bereich des Gewissens zu beeinflussen und zu bestimmen. Schwieriger ist nach Vermeersch die Frage, ob der Gesetzgeber durch seine Gesetze tatsächlich Rechtswirkungen auch für das Gebiet des Gewissens seiner Untertanen habe hervorbringen wollen. Die Antwort auf diese Frage soll hergenommen werden in erster Linie aus dem Wortlaut des Gesetzes, sodann aus einer vernünftigen, vom Gesetzgeber gutgeheißenen Handhabung und Auslegung der Gesetze, was beides allerdings noch nach den Umständen von Ort und Zeit mehr oder minder stark wechseln könne. Heute ist nach dem Verfasser im Zweifelsfall gegen eine Rechtswirkung im Bereich des Gewissens zu sprechen, weil der heutige Gesetzgeber sich tatsächlich weniger mit dem Gewissen der Untertanen befasse, schon um der gleichen Behandlung aller willen. Für den Bereich der „iustitia“ stellt der Verfasser dann als allgemeines Prinzip den Satz auf: „In materia iustitiae leges civiles conscientiam obligant (gemeint ist zunächst: die Rechtswirkung tritt auch im Gewissensbereich ein), quantum satis est ut ordini publico et communi paci sit consultum“ (S. 285). Eine in sich wohl klare, aber in der Praxis sehr dehnbare Norm; sie findet darum eine genauere Fassung, indem gesagt wird: „Quare obligant conscientiam: a) leges iustae post definitionem iudicis, qua res cuiusdam adiudicatur; b) ante iudicis sententiam leges, quae silentem legem naturalem suis definitionibus complent.“ Abschließend wird noch ein doppeltes Kriterium namhaft gemacht, aus dem eine Wirkung des positiven Gesetzes für die Rechtsverhältnisse vor dem Gewissen erkenntlich sei, nämlich „Duplex istud criterium proponi potest: obligant conscientiam leges, quae iura realia immediate definiunt, saltem cum definitio est necessaria; post vero iudicis sententiam leges, quae civibus actus quosdam immediate praecipiant.“ Soweit die Ausführungen und Stellungnahme des Verfassers.

Als Fortschritt in der Behandlung dieser Frage ist sicher zu verzeichnen, daß sich allmählich in den Handbüchern der Moral der Grundsatz durchgesetzt hat: Wo eine Rechtswirkung der positiven Gesetze im Bereich des Gewissens anzunehmen ist, sind nicht die Bestimmungen des positiven römischen oder gemeinen Rechts maßgebend, sondern die Bestimmungen des in dem betreffenden Lande geltenden modernen und eigenen Rechts. Dagegen ist die grundsätzliche Frage nach der Bejahung oder Verneinung einer Rechtswirkung im Gewissen durch die modernen Zivilgesetze überhaupt noch keineswegs restlos geklärt; es tauchen immer wieder Zweifel auf, sowohl bezüglich der Quaestio iuris wie der Quaestio facti.

Die Frage ist nicht, ob überhaupt je Rechtswirkungen, die ein staatliches Gesetz aufstellt, auch solche, die sich ohne weiteres aus

der Natur der Sache ergeben, im Bereich des Gewissens sich finden. Die Frage kann sich nur beziehen auf Wirkungen, gegebenenfalls auch Bindungen, die allein und ausschließlich aus der positiven Gesetzgebung stammen. Will man sie auch auf die dem positiven und natürlichen Sittengesetz gemeinsamen Wirkungen und Forderungen ausdehnen, so muß die Frage dahin lauten, ob das positive Gesetz zu der Rechtswirkung bzw. Verpflichtung des Naturgesetzes im Gewissensbereiche noch eine zweite, inhaltlich gleiche, die aus dem verpflichtenden Willen des staatlichen Gesetzgebers stammt, hinzufügt. Das Grundprinzip, der Gesetzgeber habe all die Gewalt, deren er zur Erreichung des natürlichen Zweckes der staatlichen Gemeinschaft bedürfe, muß hierbei sicher als Ausgangspunkt zur spekulativen Untersuchung der Quaestio iuris genommen werden. Ob dies Prinzip aber genügt, um zu einer sichern Bejahung dieser Frage zu gelangen, scheint nicht allen festzustehen.

Theoretisch kann nicht geleugnet werden, daß es neben der Beeinflussung und Bestimmung des freien Willens der Menschen durch sittlich-bindende Normen auch eine solche durch rein psychologische Gesetze gibt, die durch Androhung von Übeln, durch Inaussichtstellen von Gütern, durch Zureden und Vorhalten von Motiven, die an sich nicht der sittlichen Ordnung angehören, den Menschen zu einem bestimmten Handeln veranlassen. Die Wirksamkeit dieser psychologischen Gesetze kann man sich gesteigert denken durch eine losere Verknüpfung mit der sittlichen Ordnung, insofern der Mensch im Gewissen verpflichtet wird, gegebenenfalls ein positives Übel oder den Verlust eines Gutes auf sich zu nehmen, die über ihn wegen Nichtbeachtung einer Gesetzesnorm verhängt werden, zu deren Befolgung ihn der Gesetzgeber zunächst nur durch Anwendung psychologischer Momente und Gesetze veranlassen wollte (*lex mere poenalis*).

Man kann nun fragen, ob die Handhabung psychologischer Momente für sich allein genüge, damit die Staatsgewalt ihre Untertanen zu dem notwendigen gemeinsamen Hinstreben auf das Gemeinwohl bestimme. Diese Möglichkeit ist wohl zu verneinen. Denn wenn es für alle als sittlich einwandfrei gelten müßte, sich nach Kräften jeden und allen positiven staatlichen Gesetzesnormen zu entziehen, so dürfte doch eine größere Zahl notwendiger gesetzlicher Regelungen tatsächlich illusorisch werden, als das Gemeinwohl ertragen kann. Außerdem müßte es als der sittlichen Würde des Menschen widersprechend bezeichnet werden, wollte man ihn auf die großen naturnotwendigen Ziele des staatlichen Verbandes nur durch eine Art verfeinerter psychologischer Dressur hingeeordnet sein lassen. Es gibt indes einige wenige Autoren, die der Ansicht zuneigen, daß der moderne Staat sich tatsächlich nur dieser psychologischen Maßnahmen bedienen wolle, um sein Ziel zu erreichen, und daß er auf jede Wirksamkeit und Bindung im Gewissen von seiner Seite absehe.

Von der Mehrzahl der Autoren wird dagegen die Auffassung vertreten, daß die Gesamtheit der vom Staate zu erreichenden Ziele durch derartige rein psychologische Beeinflussung nicht erreichbar sei, und daß deshalb der Staatsgewalt nicht nur die Möglichkeit und das Recht, auch im Gewissen wirksame Normen aufzustellen, zuerkannt werden müsse, sondern daß die Staatsgewalt auch nicht tatsächlich auf jede Wirkung bzw. Bindung im Gewissen, und zwar durch ihre Gesetze, verzichten könne. Darum sehen es die katholischen Moraltheologen als eine Selbstverständlichkeit an, daß die rechtmäßige staatliche Autorität innerhalb ihrer Kompetenz wenigstens irgendwie die Gewalt habe, durch ihre Gesetze auch im Bereich des Gewissens wirksam zu werden; eine Wahrheit, die Leo XIII. in verschiedenen seiner Enzykliken, z. B. „*Diuturnum illud*“ vom 29. Juni 1881, „*Immortale Dei*“ vom 1. Nov. 1885, mit nicht mißzuverstehender Deutlichkeit ausspricht. Danach muß die Obrigkeit, soll sie ihrer Aufgabe genügen, so den Untertanen befehlen können, „*ut his plane peccatum sit non parere*“.

Mit den bisherigen Erwägungen stimmt der Verfasser überein; dagegen ist nicht verständlich, mit welchem der Natur der Sache entnommenen Grund die weiteren Unterscheidungen gemacht werden, wonach Gesetze, die unmittelbar Realrechte zugestehen, als an sich und ohne weiteres im Gewissen wirksam gelten, andere, z. B. solche, die Formvorschriften enthalten, erst nach erfolgtem Richterspruch Rechtswirkung im Gewissen haben sollen (eine Formulierung, die sich auch bei andern neueren Autoren findet). In den Fällen, wo das Gesetz selbst eine solche Unterscheidung macht oder wo durch authentische Gesetzesinterpretation oder durch Gewohnheit diese Unterscheidung gilt, ist die Behauptung nicht zu beanstanden. Wo aber das positive Gesetz die Gültigkeit einer Rechtshandlung ohne jede weitere Unterscheidung von der Innehaltung einer bestimmten Form abhängig macht, ist es nicht verständlich, warum vor einem richterlichen Urteil das Gesetz im Gewissen keine Wirkung haben soll. Jedenfalls kann man aus dem ausdrücklichen oder stillschweigenden Willen des Gesetzgebers für einen solchen Fall eine derartige Unterscheidung nicht herleiten. Das gilt um so mehr, wenn nach dem Wortlaut des Gesetzes die Nichtigkeit *ipso facto et iure* eintritt und das betreffende Zivilrecht auch sonst klar unterscheidet zwischen der Klagbarkeit, Erzwingbarkeit und der Gültigkeit von Rechtshandlungen. Auch die andere geläufige Überlegung: es dürfe die persönliche Handlungsfreiheit der Untertanen durch das Gesetz nicht mehr eingeschränkt werden, als das Gemeinwohl erfordere, für dieses sei aber hinreichend gesorgt, wenn die Wirkung des Gesetzes erst nach dem richterlichen Urteil im Gewissen verbindlich werde, dürfte kaum durchschlagend sein. Der angeführte Grundsatz ist in sich zweifellos richtig und zuzugeben; aber wenn einmal dem staatlichen Gesetzgeber die Gewalt

zugesprochen wird, Formvorschriften mit Wirkung im Gewissensbereich zu erlassen, und wenn vorausgesetzt wird, daß in einer bestimmten Einzelnorm mit Recht eine solche Vorschrift gegeben worden ist, so ist nicht einzusehen, warum der Gesetzgeber die Wirkung seines Gesetzes erst nach erfolgtem Richterspruch sollte eintreten lassen. Dies gilt um so mehr, als manche mit Nichtigkeitsklausel versehene Formvorschriften neben dem Schutz vor Übereilung, Un- erfahrenheit gerade die Verminderung und Vermeidung von Prozessen mit all den Kosten, Feindschaften, Entzweiungen usw. beabsichtigen. Darum scheint es nicht innerlich berechtigt zu sein, unter den angeführten Umständen bezüglich der Wirksamkeit der Zivilgesetze im Gewissensbereich zu unterscheiden zwischen Gesetzesnormen, die Rechte zusprechen oder determinieren, und solchen, die Formvorschriften (mit Nichtigkeitsklausel) enthalten; ersteren eine unmittelbare Wirk- samkeit im Gewissen zuzusprechen, letzteren nicht oder höchstens nach erfolgtem Richterspruch.

Es sprechen auch Bedenken gegen den andern angeführten Ge- danken: nicht wenige der heutigen Gesetzgeber huldigten dem reli- giösen Indifferentismus und kümmerten sich darum nicht um die Wirkungen und Verpflichtungen ihrer Gesetze im Gewissensbereich; es seien darum nach deren Absicht auch keine Wirkungen im Ge- wissen zu behaupten. Es dürfte bedenklich sein, der persönlichen religiös-sittlichen Einstellung des Gesetzgebers für die Tatsache und Art der Wirkkraft seiner Gesetze ausschlaggebende Bedeutung beizumessen oder eine Wirkung im Gewissen davon abhängig zu machen, daß ein entsprechender Ausdruck („Gewissensbindung“, „Wirkung im Be- reich des Gewissens“ oder dgl.) irgendwie im Wortlaut des Gesetzes oder seiner authentischen Auslegung sich findet. Das Entscheidende muß auch hier das vom Gesetzgeber Sachlich-Gewollte sein. Wenn demnach der Gesetzgeber erklärt, z. B. nach einer bestimmten Zeit erwerbe der gutgläubige Besitzer durch Ersitzung das Eigentum; oder: für gewöhnlich gehe das Eigentum an Fahrnis nur durch Besitz- übergabe über; oder: der Erbe werde ipso iure mit Eintritt des Erb- falles Eigentümer der Erbschaft; oder: ein Testament, das die gesetz- liche Form nicht innehalte, sei nichtig, und dgl. mehr, so ist die ent- scheidende Frage, was der Gesetzgeber mit dem Ausdruck „Eigentum“, „Eigentumserwerb oder -übergang“, „Nichtigkeit“ sachlich besagen will, ob nur Klagbarkeit und Erzwingbarkeit (bzw. Nichtklagbarkeit) von Rechten oder die Rechte selbst, deren Erwerb oder Verlust; und wenn letzteres, ob diese Wirkung erst nach im Einzelfall erfolgten Richterspruch eintreten soll oder ipso iure gegeben ist. Wo in keiner Weise von Klagbarkeit oder Erzwingbarkeit, von erforderlichem Richter- spruch usw. geredet wird, ist als das vom Gesetzgeber sachlich und unmittelbar Gewollte das Recht bzw. die Rechtswirkung selbst zu be- zeichnen. Das würde aber heißen: der Ersitzer ist nach Ablauf der

gesetzlichen Zeit Eigentümer; der Erbe ist Eigentümer im Augenblick des Erbfalles; das formlose oder formwidrige Testament ist kein Testament. Dabei ist festzuhalten, daß der wesentliche, konstituierende Inhalt der Begriffe „Eigentum“, „Eigentumserwerb“, „Erbe“ und „Erbschaft“, „Nichtigkeit“ im gewöhnlichen Sprachgebrauch kein wesentlich anderer ist als in der Moraltheologie und im Recht. Darum ist an sich auch im Gebiet des Gewissens kein Eigentum, kein gültiges Testament usw. zu behaupten, wenn ein solches nach dem Willen des Gesetzgebers nicht im Gebiet des Rechtes besteht. Denn das Sachlich-Gewollte, das, was in einem solchen Fall der Gesetzgeber als nicht bestehend erklären und bezeichnen will, ist eben das betreffende Recht selbst bzw. die Rechtswirkung, die betreffende Rechtshandlung, nicht bloß deren gerichtliche Erzwingbarkeit. Die gedankliche und sprachliche Übertragung dieses Sachlich-Gewollten in die Begriffswelt und Sprechweise der Moraltheologie, die Ausdeutung dieses seines gesetzgeberischen Wollens für den Bereich des Gewissens ist allerdings eine Sache, um die der irreligiöse atheistische Gesetzgeber sich nicht sorgen und kümmern wird; aber dadurch dürfte an dem sachlichen Inhalt seines Willens kaum etwas geändert werden. Das Gesagte ist hauptsächlich von Bedeutung für die Rechtswirkung der Gesetze.

Verschieden von der Frage nach diesen privatrechtlichen Folgen im Gewissensbereich ist die Frage nach der sittlichen Verpflichtung der Zivilgesetze, d. h. die Frage, ob der Gesetzgeber die Untertanen unter Sünde und sittlicher Schuld binden will, jene bestimmenden Rechtsnormen innezuhalten (z. B. kein formwidriges Testament zu machen, keine Übertragung von Fahrnis zu versuchen ohne Besitzübertragung). Bezüglich dieser verpflichtenden Kraft, soweit sie lediglich aus dem bindenden Willen des Gesetzgebers abzuleiten ist, wird man den von Vermeersch angeführten Gedanken mehr Gewicht zugestehen können: der atheistische, religiös-indifferente oder -negative Gesetzgeber wird eine Bindung der Gewissen und vor Gott ignorieren. Nur wird sich meist aus der Natur der Sache eine Gewissensverpflichtung zur Beachtung der positiven Gesetze ergeben, weil sonst leicht andern schwerer Schaden erwachsen würde. Angenommen z. B., die Besitzübertragung sei auch für den Bereich des Gewissens als Bedingung maßgebend, damit das Eigentum an den Erwerber übergehe; angenommen anderseits, der Gesetzgeber wolle nicht unter Sünde zum Handeln nach diesem Gesetz verpflichten, überlasse es also den Parteien, ob der Erwerber die wegen des entgegenstehenden Gesetzes nicht zu eigen erworbene Sache wie die eigene behandeln wolle: es müßte doch in den meisten Fällen die Beobachtung der gesetzlichen Vorschrift gefordert werden, weil bei nicht erfolgtem Eigentumsübergang später für den Veräußerer oder den Erwerber schwere Rechtsschäden zu fürchten sind.

Das Gesagte möge genügen. Es dürfte ersichtlich sein, wie wünschenswert es ist, daß diese Frage nach der Wirkkraft der Staatsgesetze im Gewissensbereich, sowohl bezüglich der sittlichen Verpflichtung als auch bezüglich der Rechtswirkungen einer weiteren spekulativen Untersuchung unterworfen werde, damit größere Klarheit in der theoretischen Erkenntnis und größere Einheitlichkeit in der Praxis erreicht werde.

Franz Hürth S. J.